



Ausschuss für Agrarwirtschaftsrecht

Düsseldorf  
28.04.2011

**Geiersberger ■ Glas**

Rechtsanwälte  
Rostock ■ Schwerin

**Ingo Glas**

[www.geiersberger.de](http://www.geiersberger.de)

1

## **Themen**

### **1. Versorgungsleistungen**

im Rahmen einer Betriebsübergabe

### **2. Betriebsprämie**

- Veröffentlichung der Agrarbeihilfen
- Aktivierung von Stilllegungs-ZA
- Beihilfen auch für Naturschutzflächen

2

## 1. Versorgungsleistungen im Rahmen einer Betriebsübergabe

3

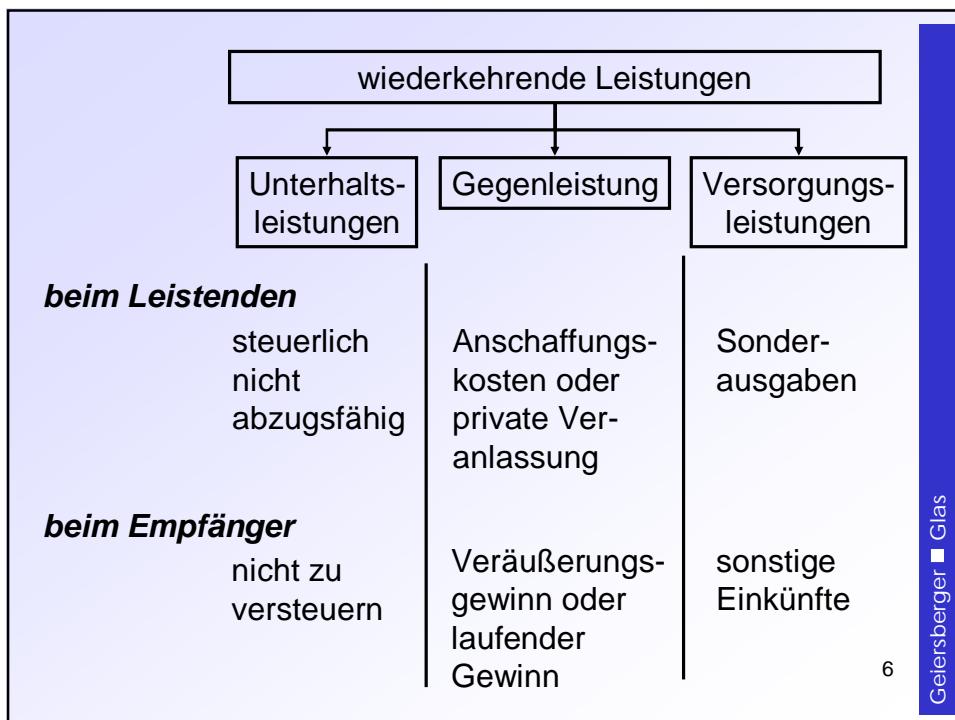
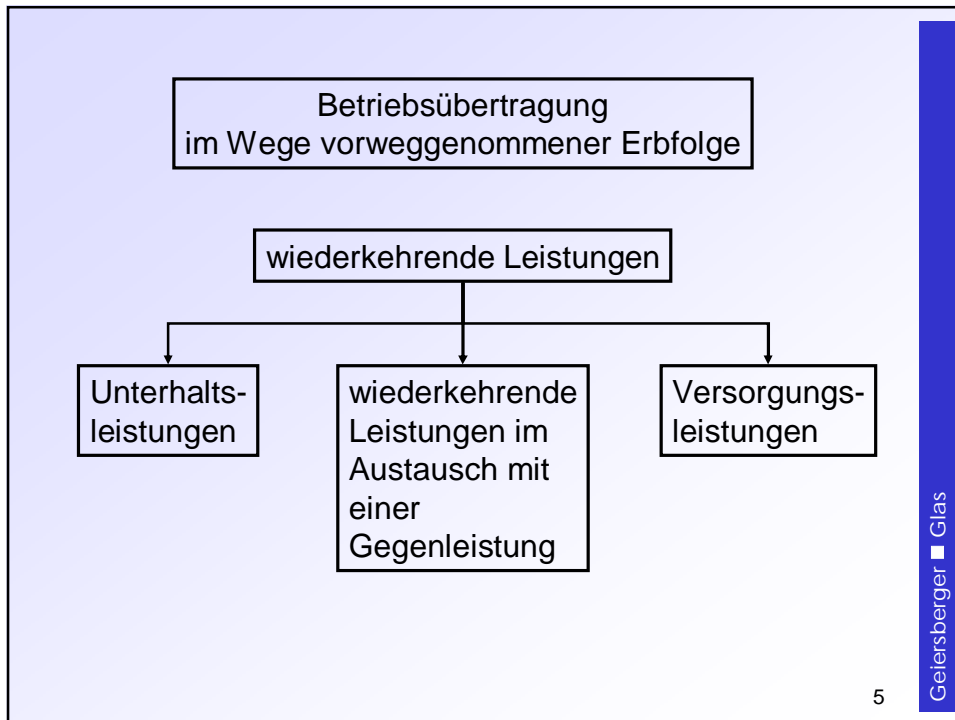
### Betriebsübertragung im Wege vorweggenommener Erbfolge

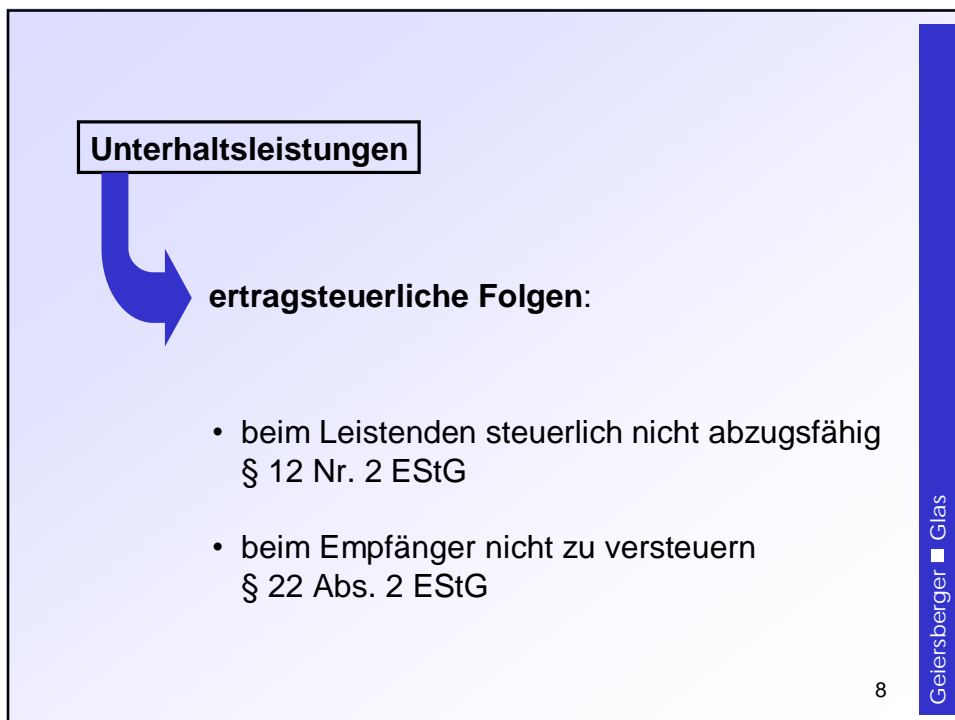
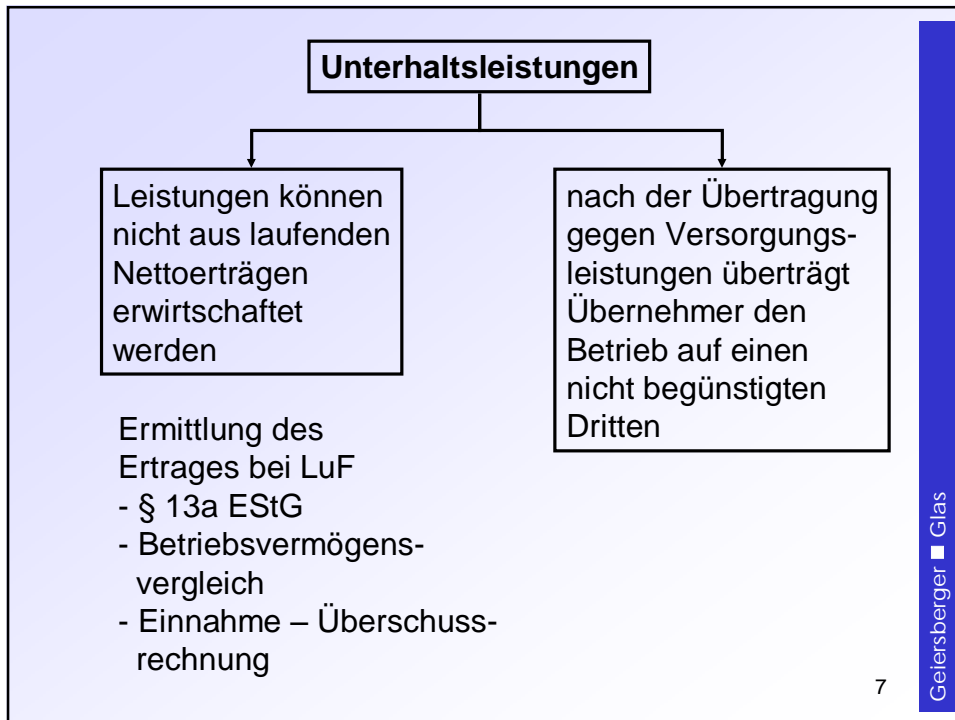
welche Arten von wiederkehrenden Leistungen gibt es

und

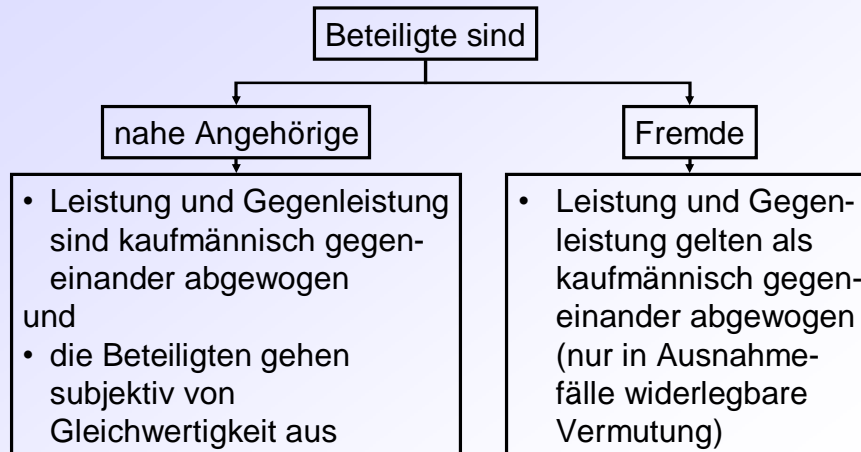
wie werden diese ertragssteuerlich behandelt

4





## wiederkehrende Leistungen im Austausch mit einer Gegenleistung



9

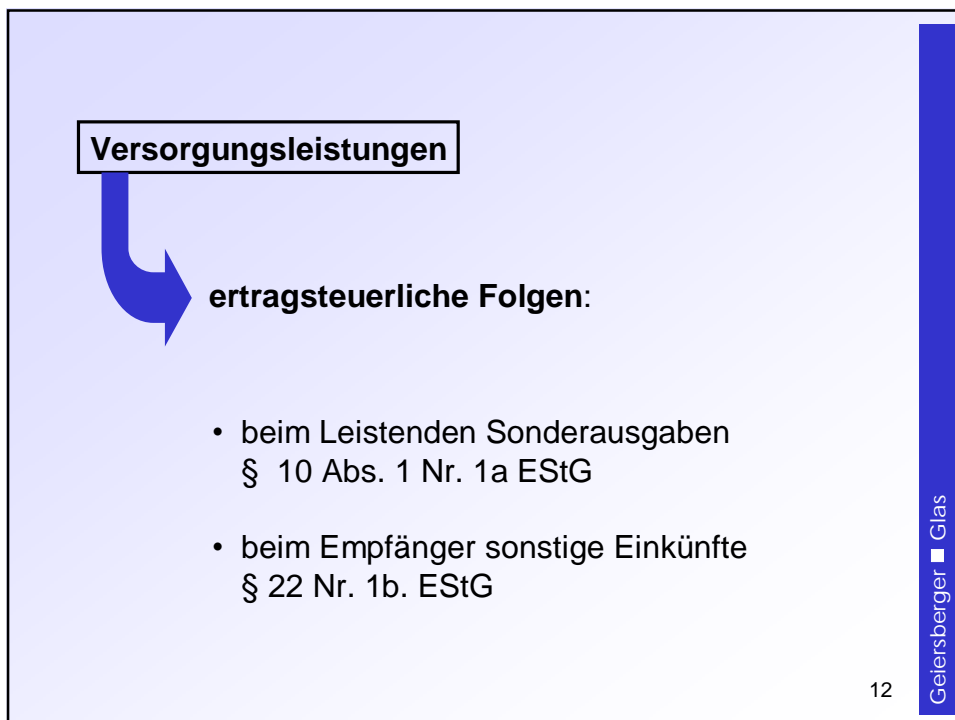
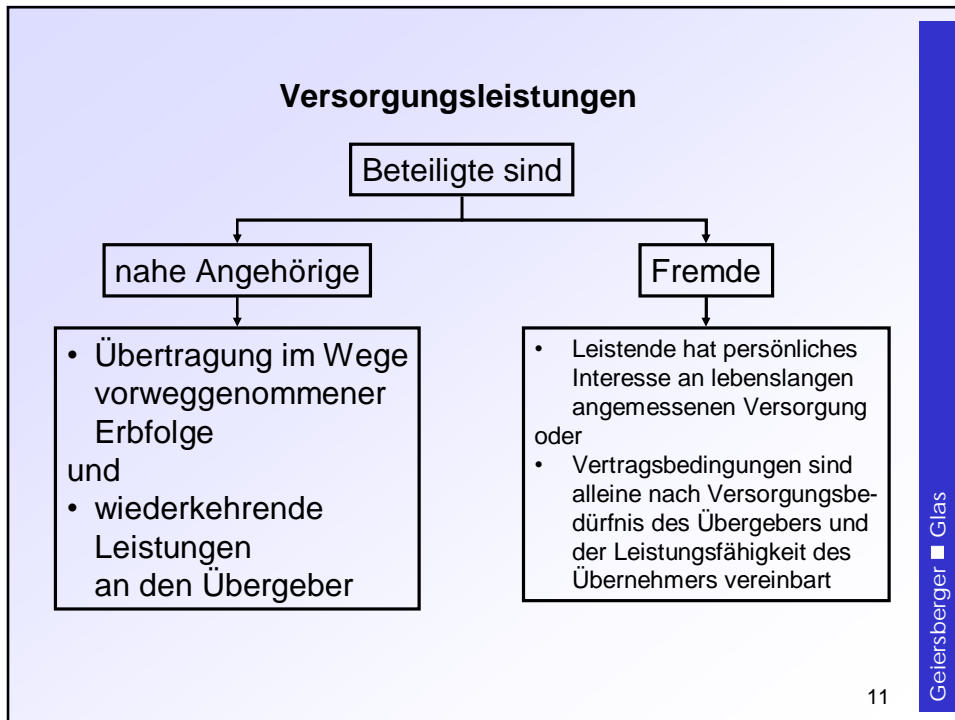
## Gegenleistungen



### ertragsteuerliche Folgen:

- Aufteilung in Tilgungs- und Zinsanteil
- bis zum Wert des übertragenen Vermögens ist Barwert (Tilgungsanteil) = Kaufpreis; Rest = private Veranlassung (§ 12 Nr. 2 EStG)
- ist Barwert doppelt so hoch wie Wert des übertragenen Vermögens = Leistungen sind insgesamt privat veranlasst

10



## Versorgungsleistungen

### *besondere Voraussetzungen*



lebenslang wiederkehrende Leistungen

13

## Versorgungsleistungen

### *besondere Voraussetzungen*



#### **begünstigtes Vermögen:**

- Mitunternehmeranteil
- Betrieb oder Teilbetrieb
- mind. 50% GmbH-Beteiligung und Geschäftsführerwechsel

14

## Versorgungsleistungen

### *besondere Voraussetzungen*



#### **Übernehmer des Vermögens**

- Abkömmling
- gesetzl. erbberechtigter Verwandter
- nahe stehender Dritter

15

## Versorgungsleistungen

### *besondere Voraussetzungen*



#### **Empfänger der Leistung**

- Übergeber
- Ehegatte
- gesetzlich erbberechtigter Abkömmling

16



## Versorgungsleistungen

### *besondere Voraussetzungen*



#### **Existenzsicherndes Vermögen**

- übertragene Vermögen muss Existenz des Übergebers teilweise sichern und
- Ertrag bringen
- Leistungen dürfen nicht höher sein als die langfristig erzielbaren Erträge

17

## Versorgungsleistungen

### *besondere Voraussetzungen*



#### **besonderer Verpflichtungsgrund**

- Abweichungen vom Vereinbarten bei der tatsächlichen Durchführung des Übergabevertrages lassen Zweifel am erforderlichen **Rechtsbindungswillen** aufkommen

18

## Versorgungsleistungen

### Rechtsbindungswillen

- Es liegt in der **Rechtsnatur** des Versorgungsvertrags, dass die Vertragspartner auf geänderte Bedarfslagen angemessen reagieren.
- Lassen sich **Abweichungen** von den vertraglichen Vereinbarungen feststellen,
- so ist im Rahmen einer **Gesamtwürdigung** zu prüfen,
- ob es den Parteien am erforderlichen **Rechtsbindungswillen** fehlt und
- ob sie ihren vertraglichen Verpflichtungen **nicht mehr nachkommen** wollen

19

## Versorgungsleistungen

BFH 15.9.2010 – X R 10/09

→ verspätete Zahlung ist unschädlich

BFH 15.9.2010 – X R 13/09

→ willkürlich ausgesetzte Zahlung ist schädlich

BFH 15.9.2010 – X R 16/09

→ willkürliche Anhebung oder Reduzierung ist schädlich

BFH 15.9.2010 – X R 31/09

→ geringfügige Abweichungen und Missachtung einer Wertsicherungsklausel sind unschädlich

20

## Versorgungsleistungen

BFH 15.9.2010 – X R 10/09

→ verspätete Zahlung ist unschädlich

---

Dem Rechtsbindungswillen steht nicht entgegen,  
dass der Steuerpflichtige die Zahlungen an die Eltern  
erst dann erbracht hat,  
wenn er aufgrund der Kontodeckung  
wirtschaftlich hierzu in der Lage war

21

## Versorgungsleistungen

BFH 15.9.2010 – X R 13/09

→ **willkürlich** ausgesetzte Zahlung ist schädlich

---

Bei Abweichungen vom Vereinbarten ist zu prüfen,

- ob die Aussetzung und anschließende Wiederaufnahme der Zahlungen,
- aber auch Schwankungen in der Höhe des Zahlbetrags
- durch eine Änderung der Verhältnisse gerechtfertigt oder willkürlich ist.

Die Änderung eines Versorgungsvertrags ist steuerrechtlich daher nur anzuerkennen, wenn

- die veränderte Bedarfslage des Berechtigten oder
- eine verbesserte bzw. verschlechterte Leistungsfähigkeit des Verpflichteten dies erfordert.

22

## Versorgungsleistungen

BFH 15.9.2010 – X R 16/09

→ willkürliche Anhebung oder Reduzierung ist schädlich

---

- Sind Sachleistungen und Barleistungen vereinbart, bilden diese eine Einheit.
- Werden die Barleistungen nicht erbracht, kann dies in der Gesamtwürdigung auf einen mangelnden Rechtsbindungswillen schließen lassen,
- sodass auch die Sachleistungen nicht als Sonderausgaben abziehbar sind

23

## Versorgungsleistungen

BFH 15.9.2010 – X R 31/09

→ geringfügige Abweichungen und Missachtung einer Wertsicherungsklausel sind unschädlich

---

- Die Nichtbeachtung einer Wertsicherungsklausel steht dem Sonderausgabenabzug nicht entgegen.
- Gleiches gilt bei geringfügigen Abweichungen der Zahlungen von den vereinbarten Leistungen sowohl zu Gunsten als auch zu Lasten der Versorgungsberechtigten,
- zumindest dann, wenn sich der Bezugswert, an deren Höhe die Rentenzahlungen gekoppelt waren, teilweise jährlich mehrfach geändert hat.

24

## wiederkehrende Leistungen

### Quellen

Meier, Versorgungsleistungen, NWB infoCenter

Grün, Versorgungsleistungen im Zusammenhang mit einer  
Vermögensübertragung, NWB Nr. 14 v. 6.4.2010, S. 1042

BFH 15.9.2010 – X R 10/09, BFH/NV 2011, 581

BFH 15.9.2010 – X R 13/09, BFHE 231, 116

BFH 15.9.2010 – X R 16/09, BFH/NV 2011, 428

BFH 15.9.2010 – X R 31/09, BFH/NV 2011, 583